

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verpackung von Produkten die als Dienstleistung für Lieferanten über den Versand in Arnstorf abgewickelt werden, das heißt Material des Lieferanten für Baustellentätigkeiten wird als Dienstleistung/ Unterstützung von Lindner ebenso in die Transporte einbezogen.

Diese Verpackungsrichtlinie gilt für alle Lieferanten der Lindner - Gruppe.

2 Richtlinien

2.1 Kennzeichnung der Verpackung

Die Verpackungseinheit ist mindestens mit einem Aufkleber, und bei mehreren Teilen zusätzlich mit einer Packliste zu kennzeichnen.

Folgende Angaben müssen auf dem Aufkleber enthalten sein:

1. Zugehörige Kommission (zuordenbarem Bauvorhaben)
2. Teilenummer bei Lieferanten
3. Bezeichnung/ detaillierte Beschreibung des verpackten Materials
4. Angaben zu Gefahrgut (falls vorhanden)

Ist Gefahrgut in dem Packstück verpackt, so muss dies ausdrücklich auch auf der Verpackung gekennzeichnet werden, sowie die notwendigen Vorkehrungen seitens Lieferanten gewährleistet werden. Seitens Lindner Versand wird vorausgesetzt, dass erst bei Erfüllung der gesetzlichen Grundlagen, die Waren/ Verpackungseinheiten an die Versandstelle und Disponenten weitergegeben wird.

Besteht die Gefahr von Produktbeschädigungen beim Stürzen der Verpackungseinheit, ist dies auf jeder Verpackungseinheit deutlich zu kennzeichnen.

2.2 Lieferschein

Die gesamte Lieferung muss als Begleitunterlage einen Lieferschein mit folgenden Angaben haben:

1. Lindner-Kommissionsnummer (Auftragsnummer) und Ansprechpartner Lindner
2. Lieferadresse
3. Teilenummer & Teilebezeichnung
4. Gesamt-Liefermenge & Teilemenge pro Packstück
5. Anzahl der Packstücke
6. Gewicht pro Packstück
7. Angaben zu Gefahrgut (nach gesetzlichen Vorschriften)

Der Lieferschein ist außen an der Ware bzw. am Packstück anzubringen.

2.3 LKW

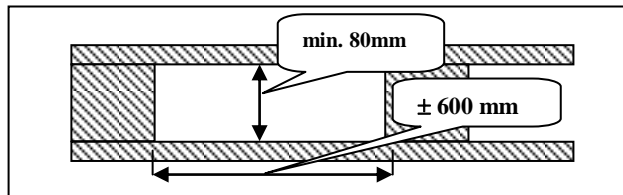
Bei einer LKW-Verladung sind die Abmessungen der Paletten wie folgt beschränkt:

max. Breite in m	1,20
max. Höhe in m	2,20
max. Höhe bei Stapelbarkeit in m	1,10

2.4 Paletten

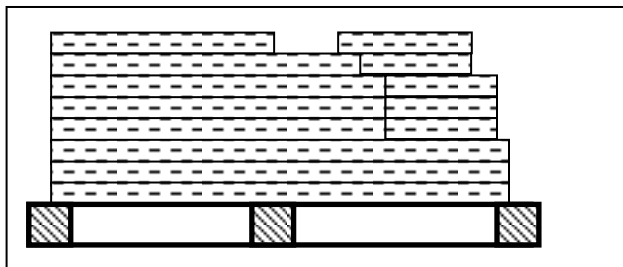
Unterlagen:

1. Die Palette ist generell größer zu wählen, als das Produkt.
2. Verwendung von Standardpaletten.
3. Bei Sonderpaletten ist darauf zu achten, dass diese von zwei Seiten mit Stapler und Hubwagen befahrbar sind (Mindesteinfahrtshöhe 8 cm). Der Abstand der Querhölzer beträgt ± 600 mm.



Stapelung:

Die Teile oder Packstücke sollen gleichmäßig auf der Palette gestapelt und verteilt sein, so dass eine eventuell nötige Stapelung möglich ist.



Gewicht:

Das Maximalgewicht einer Palette darf 1,2 t nicht überschreiten.

Verpackung:

Alle Teile sind vor Verrutschen und bei Bedarf durch geeignete Zwischenlagen und Umhüllungen so zu schützen, dass transportbedingte Beschädigungen verhindert werden.

Zusätzlich sind bei empfindlichen Teilen Kantenschutzecken unterzulegen.

Es sind generell Einwegverpackungen zu verwenden.

3 Nichteinhaltung der Verpackungsrichtlinie

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben dieser Verpackungsrichtlinie.

Im Rahmen der Wareneingangsprüfung wird dies überprüft.

Jegliche Reklamationen oder Belange seitens Lieferanten durch unsachgemäße Anlieferung, Beschädigungen sind nichtig.

Für die Einhaltung der Gefahrgut-Vorgaben hat der Lieferant selber zu sorgen und Lindner dementsprechend zu informieren.

Eine Unterstützung/ Beratung bzgl. Gefahrgut-Problematik für diese Sendungen/ Packstücke aus dem Hause Lindner ist möglich. Zuständiger Ansprechpartner: Thomas Duldinger 08723/20-2750.